

An alle LSR/SSR für WienInformations- und Umsetzungserlass zur AusBildungspflicht bis 18

Mit Juli 2016 trat das Ausbildungspflichtgesetz (APFIG, BGBl I Nr. 62/2016) in Kraft. Das neue Bundesgesetz regelt die Verpflichtung zur Bildung oder Ausbildung für Jugendliche bis 18. Künftig sollen alle Unter-18-Jährigen eine über die Pflichtschule hinausgehende Ausbildung abschließen. Damit sollen die Chancen auf eine nachhaltige und umfassende Teilhabe am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben erhöht und den zunehmenden Qualifizierungsanforderungen am Arbeitsmarkt entsprochen werden (siehe §2 APFIG). Das Gesetz zur AusBildungspflicht soll darüber hinaus frühzeitigen Schulabbruch verhindern und zur Senkung der Jugendarbeitslosigkeit sowie der jugendlichen Hilfsarbeit wirken.

Die Verpflichtung zur AusBildung¹ besteht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und kann sowohl durch den Besuch einer weiterführenden allgemein bildenden höheren, einer berufsbildenden mittleren oder einer höheren Schule als auch in der dualen Ausbildung erfüllt werden.

Die AusBildungspflicht kann – wenn Jugendliche eine nach der Pflichtschule aufgenommene Ausbildung abgeschlossen haben – auch schon vor dem 18. Lebensjahr enden. Das ist beispielsweise nach Abschluss einer mindestens zweijährigen BMS oder zweijährigen Lehre der Fall.

Commitment und Verpflichtungen, die sich für Schulen aufgrund des Ausbildungspflichtgesetzes ergeben:**❖ Commitment - Beitrag der Schulen zum Gelingen der Bildungslaufbahn**

Schulen übernehmen mit dem ersten Tag der Aufnahme der SchülerInnen auch Verantwortung für deren Bildungsweg. Ihre Aufgabe ist es, aufgenommene SchülerInnen zu einem möglichst positiven Abschluss zu führen und sie auch bei der Gestaltung von nachfolgenden Übergängen in weitere Bildungsgänge zu unterstützen (siehe die allgemeinen Informations- und Beratungspflichten der Schule vor schulischen Übergängen – auch unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten – gemäß SchOG §3 (1) und SchUG §62 (1)).

Bereits vor dem Ende der Schulpflicht erbringen Schulen einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der Persönlichkeit und des Bewusstseins für die Bedeutung einer weiterführenden

¹ Die AusBildungspflicht kann sowohl durch den Besuch einer allgemein bildenden höheren oder berufsbildenden mittleren oder höheren Schule als auch in der dualen Ausbildung oder aber auch in der Erwachsenenbildung und durch Qualifizierungsangebote des AMS, des SMS oder der Länder erfüllt werden. AusBildung ist also die Kombination von allgemeiner Bildung und beruflicher Erstausbildung. Um zu betonen, dass es bei der AusBildung bis 18 sowohl um Bildung als auch Ausbildung geht, wird im Zusammenhang mit der AusBildungspflicht bis 18 AusBildung mit „großem B“ geschrieben.

Bildung oder Ausbildung. So haben beispielsweise SchulleiterInnen im Bereich der Sekundarstufe I auf ein koordiniertes Zusammenwirken aller Ansätze und Maßnahmen im Bereich Information, Beratung und Orientierung für Bildung und Beruf zu achten. (Siehe dazu auch RS 17/2012)

Weiterführende Schulen (AHS-Oberstufe, BMHS) tragen im Rahmen der Schüler- und Bildungsberatung dazu bei, dass Bildungslaufbahnen gelingen. Zu einer erfolgreichen Schulabbruchsprävention ist die Einbeziehung und enge Kooperation von Schulleitung und LehrerInnen mit weiteren psychosozialen Unterstützungssystemen wie SchulpsychologInnen, SchulsozialarbeiterInnen und bei konkreter Schulabbruchsgefährdung vor allem der Jugendcoaches (siehe dazu auch die Bekanntgabe betreffend Jugendcoaching, BMUKK-27.903/0042-I/5d/2013) erforderlich.

Aufgabe der SchulleiterInnen ist es, die Vernetzung und Zusammenarbeit von LehrerInnen und BeraterInnen, z.B. durch Einrichtung bzw. Bereitstellung von Infrastruktur für HelferInnenteams zu ermöglichen und zu fördern. Sie sorgen dafür, dass die Information zur AusBildungspflicht bis 18 den an der Schule tätigen LehrerInnen und BeraterInnen bekannt gemacht und die AusBildungspflicht bzw. die Verhinderung von Schulabbruch in Schulentwicklungsmaßnahmen einbezogen wird.

Um erfolgreiche Bildungswege zu gestalten und Bildungsbenachteiligung sowie Schulabbruch bereits im Entstehen zu vermeiden, werden Schulen ersucht, besonders im Bereich der Prävention und Intervention aktiv zu werden:

Zu den präventiven Maßnahmen auf der Ebene des Unterrichts zählen u.a.

- Orientierung an und Stärkung der Kompetenzen von SchülerInnen
- Forcierung der Individualisierung von Lehr- und Lernsettings
- Unterstützung der SchülerInnen im Aufbau effizienter Lerntechniken und in ihrer Bildungsaspiration
- Koordinierte pädagogische (Förder-)Maßnahmen und diverse Maßnahmen, die das Erwerben fehlender Kompetenzen ermöglichen
- Transparente Kommunikation der zu erreichenden Kompetenzen und Bewusstseinsbildung, wofür zu erreichende Kompetenzen stehen
- Konstruktiver Umgang mit sprachlicher, ethnischer und sozialer Diversität

Präventive Maßnahmen auf Schulebene:

- Gezielte Qualitätsentwicklung im Bereich Lehren und Lernen sowie systematische Arbeit am Schul- und Klassenklima
- Beobachtung und Analyse der Entwicklung der Abbruchsquoten bzw. der Abschlussraten am Schulstandort und deren Berücksichtigung im Rahmen der Qualitätsmaßnahmen SQA und QIBB
- Weiterentwicklung der Information, Beratung und Orientierung für Berufs- und Bildungswegentscheidungen
- Verstärkte Kommunikation und Kooperation unter den LehrerInnen in Bezug auf abbruchsgefährdete SchülerInnen
- Beobachtung der Absenzen von SchülerInnen und konsequente Bekämpfung von Schulabsentismus
- Intensive Zusammenarbeit und Abstimmung der Aufgaben der psychosozialen Unterstützungssysteme inklusive Jugendcoaching am Schulstandort
- Gezielte Elternarbeit und -information bzw. konstruktive Kooperation mit Eltern und Erziehungsberechtigten (Stärkung des Zusammenwirkens aller Schulpartner bei Schulwahl und Schullaufbahnberatung)
- Peer- und Mentoring-Programme sowie Programme zum sozialen Lernen
- Gezielte Gesundheitsförderung und Gewaltprävention

Zu Maßnahmen im Interventionsbereich zählen u.a.:

- Gezielter Einsatz von Diagnoseinstrumentarien bei Jugendlichen, die Orientierung suchen oder abbruchsgefährdet sind
- Bedarfsgerechte, individuelle Beratung und Intervention bei Abbruchsgefährdung durch Schüler- und BildungsberaterInnen, Jugendcoaches und SchulpsychologInnen
- Frühwarnsystem bei einem drohenden Nicht Genügend und gezielter Förderunterricht
- Pädagogisch-didaktischen Maßnahmen zur Erreichung individueller Ziele
- Unterstützung der Jugendcoaches in ihrer Tätigkeit und bei der Erstellung des Betreuungs- und Perspektivenplans

❖ Verpflichtungen

➤ **Unterstützungsleistung bei der Erstellung des Perspektiven- oder Betreuungsplans**

Je nach Zielgruppe erstellen entweder Arbeitsmarktservice (AMS) oder Sozialministeriumservice (SMS) einen Perspektiven- oder Betreuungsplan für Jugendliche, die die AusBildungspflicht bis 18 z.B. durch die Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen oder durch zulässige Beschäftigung erfüllen. Bei der Erstellung des Perspektiven- oder Betreuungsplans wird auch die Möglichkeit einer Fortsetzung oder Neuaufnahme eines Schulbesuchs geprüft. In diesen Prozess werden mögliche Schulen von Beginn an einbezogen. Die Schulen leisten gem. § 14 Abs. 2 APfIG im Rahmen der Erstellung des Perspektiven- und Betreuungsplanes Unterstützung und ermöglichen ggf. die Wiederaufnahme oder Fortsetzung eines Schulbesuches.

➤ **Meldeverpflichtungen bei nicht mehr schulpflichtigen Jugendlichen bis 18**

Für weiterführende Schulen (z.B. AHS-Oberstufe, BMHS) gilt die Meldeverpflichtung **ab 1. Juli 2017**.

Für **Pflichtschulen** gilt die Meldeverpflichtung **ab 1. Juli 2018**.

▪ **Datenmeldungen an die Statistik Austria**

Die Schule hat gem. § 13 Abs. 2 APfIG folgende **Daten aller Zu- und Abgänge von nicht mehr schulpflichtigen Jugendlichen** (ab oder nach Beendigung der Schulpflicht) an die Bundesanstalt Statistik Österreich **unter Verwendung der Sozialversicherungsnummer** zu übermitteln:

1. das Geburtsdatum,
 2. das Geschlecht,
 3. die Staatsangehörigkeit,
 4. die Anschrift am Heimatort und, sofern zusätzlich vorhanden, des der Bildungseinrichtung nächst gelegenen Wohnsitzes sofern dieser in Österreich liegt (Zustelladresse) entsprechend den Angaben der Erziehungsberechtigten oder der Jugendlichen,
 5. das Beginndatum der jeweiligen Ausbildung unter Angabe deren Bezeichnung sowie der Schulformenkennzahl und
 6. das Beendigungsdatum und die Beendigungsform der jeweiligen Ausbildung unter Angabe der Bezeichnung der beendeten Ausbildung sowie der Schulformenkennzahl
- Jede Datenlieferung hat unter Verwendung der Schulkennzahl alle für den jeweiligen Stichtag relevanten Zu- und Abgänge zu enthalten.

Zur Übermittlung der Daten ist ausschließlich das von der Bundesanstalt Statistik Österreich vorgegebene Datenformat zu verwenden. Als Verwaltungssoftware wird z.B. „SOKRATES Bund“ oder vergleichbare Softwareprodukte zur Verwaltung der Daten der

SchülerInnen zur Anwendung kommen. Weitere Details zum Datenformat, Webservice bzw. zur Portalapplikation werden den Schulen mit einem gesonderten Schreiben übermittelt.

- **Meldestichtage pro Kalenderjahr**
 - Anfang Februar (längstens binnen sieben Werktagen)
 - Anfang April (längstens binnen sieben Werktagen)
 - Anfang Juni (längstens binnen sieben Werktagen)
 - Anfang Oktober (längstens binnen sieben Werktagen)

❖ Informationen zur AusBildungspflicht

Die AusBildungspflicht bis 18 gilt für alle Jugendlichen, die mit bzw. ab Ende des Schuljahres 2016/17 ihre allgemeine Schulpflicht erfüllt haben.

Gemäß § 4 Abs. 1 APfIG sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Jugendliche, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben, **bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres** einer Bildungs- oder Ausbildungsmaßnahme oder einer auf diese vorbereitenden Maßnahme nachgehen. Sollte dies nicht der Fall sein, so müssen Erziehungsberechtigte die Koordinierungsstelle verständigen. Erziehungsberechtigte, die die AusBildungspflicht schuldhaft verletzen, haben mit einer Geldstrafe von € 100 bis € 500, im Wiederholungsfall von € 200 bis € 1 000 zu rechnen.

▪ Koordinierungsstellen:

Das SMS kann für das Bundesgebiet und für jedes Bundesland jeweils eine Koordinierungsstelle einrichten und hat deren Bestehen, Aufgaben und Kontaktdaten den betroffenen Jugendlichen, Erziehungsberechtigten, Schulen, Erwachsenenbildungseinrichtungen, Lehrlingsstellen, Lehr- und Ausbildungsbetrieben und anderen relevanten Institutionen in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

Kontaktdaten Koordinierungsstelle:

E-Mail: Info@AusBildungbis18.at
Telefon: 0800 700 118 (Mo-Fr 09:00-13:00 Uhr)

▪ Erfüllung der AusBildungspflicht

Jugendliche erfüllen die AusBildungspflicht, wenn sie

- eine weiterführende Schule besuchen, (z.B. eine AHS, BHS, BMS, BASOP, Bildungsanstalt für Elementarpädagogik, Schule für Land- und Forstwirtschaft, ...),
- eine Lehre oder überbetriebliche Lehrausbildung machen,
- eine Ausbildung nach gesundheitsrechtlichen Vorschriften absolvieren, (z.B. Gesundheits- und Krankenpflegesschulen, Ausbildung in einem Pflegehilflehrgang, zur zahnärztlichen Assistenz, zum Heilmasseur / zur Heilmasseurin, zum Rettungs- oder Notfallsanitäter / zur Rettungs- oder Notfallsanitäterin etc.),
- Kurse besuchen, die auf schulische Externistenprüfungen oder auf einzelne Ausbildungen vorbereiten (z.B. Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Pflichtschulabschlussprüfung oder Berufsausbildungsmaßnahmen),
- an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen teilnehmen,
- an einer Maßnahme für Jugendliche mit Assistenzbedarf gemäß Behinderteneinstellungsgesetz), die deren persönliche Leistungsfähigkeit erhöht und deren Integration in den Arbeitsmarkt erleichtert, teilnehmen,

- einer zulässigen Beschäftigung in Verbindung mit einem Perspektiven- und Betreuungsplan nachgehen.

Link zur Liste von anerkannten Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen:
<https://www.ausbildungbis18.at/index/downloads>

▪ **Erfüllung der AusBildungspflicht vor dem 18 Lebensjahr**

Für Jugendliche, die nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht eine

- mindestens zweijährige (berufsbildende) mittlere Schule,
- Lehrausbildung nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) oder nach dem Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz,
- gesundheitsberufliche Ausbildung von mindestens 2.500 Stunden nach gesundheitsrechtlichen Vorschriften oder
- Teilqualifizierung gemäß § 8b Abs. 2 (auch in Verbindung mit § 8c) BAG oder gemäß § 11b LFBAG

erfolgreich abgeschlossen haben, endet die AusBildungspflicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres.

Darüber hinaus erfüllen auch SchülerInnen, die aufgrund außergewöhnlicher Leistungen und Begabungen eine Schulstufe übersprungen haben und dadurch vor Vollendung des 18. Lebensjahres die Sekundarstufe II erfolgreich beenden, die AusBildungspflicht.

▪ **Ausbildungsfreie Zeiträume**

Sind Jugendliche bis zu vier Monaten innerhalb von zwölf Kalendermonaten in keiner Ausbildung, stellt dies keine Verletzung der AusBildungspflicht dar. Dasselbe gilt für „Wartezeiten“, in denen trotz Bereitschaft der Jugendlichen keine Ausbildungsmaßnahmen bereitgestellt werden können.

Ruhen der AusBildungspflicht

Die AusBildungspflicht ruht für jene Zeiträume, in denen Jugendliche

- Kinderbetreuungsgeld beziehen;
- an einem Freiwilligen Sozialjahr, einem Freiwilligen Umweltjahr, einem Gedenk-, Friedens- und Sozialdienst im Ausland oder einem Freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen;
- an einem Europäischen Freiwilligendienst teilnehmen;
- einen Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst leisten;
- aus berücksichtigungswürdigen Gründen keine entsprechende Ausbildung absolvieren können.

▪ **Informationstätigkeiten der Schulen**

Alle Schulen werden ersucht, bei sich bietenden Gelegenheiten – pädagogischen Konferenzen, Elternabenden, Elternsprechtagen, SGA-Sitzungen, Gesprächen im Zuge der Berufsorientierung, der SchülerInnen- und Bildungsberatung etc. – auf die AusBildungspflicht bis 18 hinzuweisen.

Zielgruppenspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://www.ausbildungbis18.at/>

Weiterführende Informationen, einschlägige Studien und Handreichungen finden Sie auch unter <https://www.bmb.gv.at/schulen/unterricht/ba/schulabbruch.html>

Für LehrerInnen und Beratende stehen folgende Handreichungen zur Verfügung:

Linde, Susanne/Linde-Leimer, Klaus (2014): „...damit niemand rausfällt!“ Grundlagen, Methoden und Werkzeuge für Schulen zur Verhinderung von frühzeitigem (Aus-)Bildungsabbruch. Wien. Im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Frauen.

Bundesministerium für Bildung (2016): Beratung an und für Schulen. Informationsmaterialien für Schulleitung, Lehrende und Beratende an Schulen. Wien.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 29. November 2016
Für die Bundesministerin:

Leiter der Sektion I:
SC Kurt Nekula, MA

Leiter der Sektion II:
SC Mag. Dr. Christian Dorninger

Beilagen

Elektronisch gefertigt